



Verordnung für den Gemeindeführungsstab (GFS)

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Grundlagen	3
Art. 2	Zweck.....	3
Art. 3	Zuständigkeit	3
Art. 4	Organisation.....	4
Art. 5	Aufgaben des GFS	4
Art. 6	Ausgaben des Chef Bevölkerungsschutzes	4
Art. 7	Kompetenzen des GFS	5
Art. 8	Aufgebot und Führungsstandort des GFS	5
Art. 9	Ausbildung	5
Art. 10	Einsatzdokumentation.....	6
Art. 11	Kostenregelung.....	6
Art. 12	Versicherung	6
Art. 13	Inkrafttreten	6

Alle männlichen Bezeichnungen in dieser Vollzugsverordnung gelten sinngemäss auch für weibliche und geschlechtsneutrale Personen. Zwecks besserer Lesbarkeit wird jedoch auf die weibliche und geschlechtsneutrale Formulierung verzichtet.

Der Gemeinderat Römerswil erlässt, gestützt auf Art. 25a der Gemeindeordnung der Gemeinde Römerswil folgende Verordnung:

Art. 1 Grundlagen

¹ Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) vom 20. Dezember 2019, SR 520.1

² Gesetz über den Bevölkerungsschutz (BSG) vom 19. Juni 2007, SRL 370

³-Verordnung über den Bevölkerungsschutz vom 8. April 2008, SRL 371

Art. 2 Zweck

Diese Verordnung regelt die Organisation, die Aufgaben und die Kompetenzen des Gemeindeführungsstabes für die Gemeinde Römerswil.

Art. 3 Zuständigkeit

¹ Die Verantwortung für die Bewältigung einer Katastrophe oder Notlage liegt beim Gemeinderat. Er trifft die erforderlichen Massnahmen, nötigenfalls in Abweichung von der normalen Kompetenzordnung.

² Der GFS ist dem Gemeinderat als beratendes Organ unterstellt und beschafft die notwendigen Entscheidungsgrundlagen.

³ Der GFS wird vom Chef Bevölkerungsschutz geführt und untersteht dem Gemeinderatsmitglied mit dem Ressort Finanzen.

⁴ Auf Anforderung des Gemeinderates kann der GFS unterstützt werden von einem Katastropheneinsatzleiter oder einer Katastropheneinsatzleiterin der Gebäudeversicherung des Kantons Luzern.

Art. 4 Organisation

¹ Folgende Funktionen gehören dem Kernstab GFS an:

- a) Gemeinderatsmitglied mit dem Ressort Finanzen
- b) Gemeindepräsident/in
- c) Chef/in Bevölkerungsschutz
- d) Feuerwehrkommandant/in
- e) Geschäftsführer/in und Gemeindeschreiber/in

Im Einsatz können

- f) weitere Mitglieder, abgestimmt auf die Ereignisbewältigung, nach Bedarf und Möglichkeit integriert werden.

² Das Gemeinderatsmitglied mit dem Ressort Finanzen ist die Vertretung des Gemeinderates und stellt die Verbindung zur politischen Führung sicher. Das Gemeinderatsmitglied trägt für die Arbeit des GFS die politische Verantwortung.

³ Der Chef Bevölkerungsschutz der Gemeinde wird vom Gemeinderat gewählt.

Art. 5 Aufgaben des GFS

¹ Der GFS bereitet sich auf die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen vor und beschafft die notwendigen Entscheidungsgrundlagen für den Gemeinderat.

² Er koordiniert die Katastrophen- und Nothilfe und setzt die eigenen Mittel in der Akutphase selbständig ein.

Art. 6 Ausgaben des Chef Bevölkerungsschutzes

¹ Ständige Pflichten:

- a) Erstellung und regelmässige Aktualisierung der Einsatz- und Führungsdocumentation des GFS
- b) Beratung des Gemeinderates bei den Vorbereitungen zur Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen;
- c) Teilnahme an den Ausbildungskursen des KFS
- d) Koordination der Vorbereitungen unter den Partnerorganisationen.

² Pflichten bei einem Aufgebot des GFS:

- a) Sicherstellen einer ereignisbezogenen Gliederung des GFS;
- b) Führung des GFS;
- c) Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen für den Gemeinderat
- d) Sicherstellung der Verbindungen zu den kantonalen Instanzen.

Art. 7 Kompetenzen des GFS

Der GFS verfügt im Einsatz über folgende Kompetenzen:

- a) einsetzen der ordentlichen Mittel der Gemeinde;
- b) einsetzen der in der Gemeinde Dienstleistenden Truppen (Sponsanhilfe);
- c) beantragen weiterer Unterstützung beim Kantonalen Führungsstab Luzern (KFS LU);
- d) einsetzen der vom KFS LU zugewiesene Mittel;
- e) einsetzen von freiwilligen Hilfskräften;
- f) Umsetzung der gefällten Entscheide;
- g) Information der Bevölkerung;
- h) Finanzkompetenz
 - o Erforderliche finanzielle Mittel für Sofortmassnahmen zur Gefahrenabwehr;
 - o Bis max. CHF 30'000.00 für weitere Massnahmen;
 - o Zusätzliche finanzielle Mittel sind vom Gemeinderat zu bewilligen.

Art. 8 Aufgebot und Führungsstandort des GFS

¹ Das Aufgebot weiterer im GFS benötigter Mitglieder erfolgt durch den/die Chef/in Bevölkerungsschutz.

² Der primäre Führungsstandort des GFS ist im Lokal der Feuerwehr Römerswil.

Art. 9 Ausbildung

Die Ausbildung des GFS erfolgt in Absprache mit dem KFS.

Art. 10 Einsatzdokumentation

Die Einsatzdokumentation enthält mindestens:

- a) Aufgebotsliste für den Kernstab GFS;
- b) Aufgebotsliste für die Alarmierungsgruppe;
- c) Liste mit Adressen und Ansprechstellen;
- d) Unterlagen zur Alarmierung der Bevölkerung und der Verbreitung von Verhaltensmassnahmen;
- e) Mitteltabelle / Bezugsliste;
- f) Einsatzkonzepte (soweit nicht an anderer Stelle vorhanden);
- g) Hinweise und Standorte der Führungsräume.

Art. 11 Kostenregelung

Der Aufwand für die Vorbereitungen und die regelmässigen Rapporte des GFS werden gemäss dem Personal- und Besoldungsreglement der Gemeinde Römerswil abgegolten.

Art. 12 Versicherung

Für alle eingesetzten Personen und Organisationen (inkl. vom GFS eingesetzte freiwillige Helfer/innen), schliesst die Gemeinde Römerswil eine entsprechende Versicherung ab.

Art. 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Dadurch werden alle bisherigen Regelungen und Weisungen der Gemeinde für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen ersetzt.

6027 Römerswil, 9. Dezember 2025



GEMEINDERAT RÖMERSWIL

Urs Schryber
Gemeindepräsident

F L —
Fabian Kathriner
Geschäftsführer / Gemeindeschreiber



Kontakt Gemeindeverwaltung

Dorf 6, 6027 Römerswil
041 914 20 60
gemeindeverwaltung@roemerswil.ch
www.roemerswil.ch